

Auszug:

Synopse ausschließlich für den § 20 Abs. 2 der derzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 20		
<p>(2)</p> <p>Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Gardelegen im Internet unter der Internetadresse https://www.gardelegen.de/bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.</p>	<p>Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Gardelegen im Internet unter der Internetadresse https://www.gardelegen.de/bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. <u>Alle Bekanntmachungen, die auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt werden, erfolgen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</u></p>	<p>Gemäß § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung von Bauleitplänen sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen [...].</p>